



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2007 Heilbad Heiligenstadt, den 27.09.2007 Nr. 32

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 27. Juni 2007 gefassten Beschlüsse	... 275
Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am 30. September 2007 anlässlich des Worbiser Wipperfestes der Stadt Leinefelde-Worbis	... 277
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass – „Erntedankfest 2007 (Klein- und Bauernmarkt) am 03.10.2007 in Breitenworbis, „Herbstfest 2007“ am 07.10.2007 in Leinefelde-Worbis / OT Leinefelde	... 278
Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld vom 15.10. – 28.10.2007	... 279
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Landesamt für Straßenbau, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Waldstraße 2, 99706 Sondershausen</u>	
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Az. N0065/2007-1121-09	... 281

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 27. Juni 2007 gefassten Beschlüsse

TOP 05. Beschlussvorlage Nr. 07/042

4. Änderung der Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II im Landkreis Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die „4. Änderung der Rahmenrichtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II im Landkreis Eichsfeld“.

Ja-Stimmen:	31
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	7

TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 07/013

Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die „Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 Abs. 3 Satz 1 SGB II im Landkreis Eichsfeld“.

Ja-Stimmen:	30
Nein-Stimmen:	7
Enthaltung:	1

TOP 07. Beschlussvorlage Nr. 07/054

Bestellung einer Prüferin für das Rechnungsprüfungsamt

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird gemäß § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 114 der Thüringer Kommunalordnung beauftragt, Frau Heike Riethmüller als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld ab 11.06.2007 für die Dauer der Mutterschutzfrist und einer eventuellen anschließenden Elternzeit von Frau Sandra Goldmann zu bestellen.

Ja-Stimmen:	38
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0

TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 07/041

Feststellung des Jahresabschlusses der Eichsfelder Kulturbetriebe zum 31.12.2006

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- a) den von sb+p Strecker, Berger und Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2006 der Eichsfelder Kulturbetriebe mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 23.222.189,03 und einem Jahresverlust in Höhe von EUR 374.819,61 in Form und Fassung festzustellen,
- b) der Jahresverlust des Eigenbetriebes in Höhe von EUR 374.819,61 wird aus der allgemeinen Rücklage gedeckt,
- c) der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Ja-Stimmen: 38
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltung: 0

TOP 09. Beschlussvorlage Nr. 07/039

Schulnamensgebung für die Staatliche Grundschule Geismar

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt für die Staatliche Grundschule Geismar die Festlegung des Schulnamens:

Staatliche Grundschule, „Regenbogen“ Hintergasse 23, 37308 Geismar

Die Namensverleihung wird nach der Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium vorgenommen.

Ja-Stimmen: 36
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltung: 2

TOP 14. Grundstücksangelegenheiten

b) Beschlussvorlage Nr. 07/047

Rückübereignung der ehemaligen Grundschule Berlingerode an die Gemeinde Berlingerode

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, die ehemalige Grundschule Berlingerode

Gemarkung:	Berlingerode	
Flur:	1	
Flurstück:	393/203	Größe: 720 m ²
	610/203	553 m ²
	203/31	1.257 m ²

entsprechend § 5 Abs. 2 ThürSchFG an die Gemeinde Berlingerode rückzübereignen.

Ja-Stimmen: 37
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltung: 0

c) Beschlussvorlage Nr. 07/048

Erwerb und Veräußerung von Grundstücken im Bereich Holbeinstraße, Heilbad Heiligenstadt

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, die Grundstücke in der

Gemarkung:	Heiligenstadt		
Flur:	24		
Flurstück:	44/69	Größe:	6 m ²
	44/70		39 m ²

zum aktuellen Bodenrichtwert von 20,00 €/m² an die Stadt Heilbad Heiligenstadt zu übertragen und das Grundstück

Gemarkung :	Heiligenstadt		
Flur:	24		
Flurstück:	44/72	Größe:	23 m ²

zum aktuellen Bodenrichtwert von 20,00 €/m² von der Stadt Heilbad Heiligenstadt zu erwerben.

Ja-Stimmen:	37
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	1

Heilbad Heiligenstadt, 27.09.2007

gez. Gatzemeier
stellv. Landrätin

Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am 30. September 2007 anlässlich des Worbiser Wipperfestes der Stadt Leinefelde-Worbis

Gemäß § 11 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird widerruflich aus Anlass des Worbiser Wipperfestes 2007 folgende befristete Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürLadÖffG erteilt:

1. Am Sonntag, den 30. September 2007 dürfen in der Stadt Leinefelde-Worbis im Ortsteil Worbis die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Eichsfeld in Kraft.
3. Die Ausnahmegewilligung ist gebührenfrei.

Begründung

Die Werbegemeinschaft Worbis e.V. beantragte mit Schreiben vom 20.09.2007 die Freigabe der Sonntagsöffnungszeit für das Wipperfest am 30.09.2007 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für ihr Stadtgebiet.

Die Zuständigkeit des Landkreises Eichsfeld ergibt sich aus § 11 Abs. 1 ThürLadÖffG. Diese kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 ThürLadÖffG bewilligen, wenn diese im öffentlichen Interesse notwendig sind.

Bereits im 13. Jahrhundert besaß Worbis das Marktrecht und durfte zwei Mal im Jahr Markt abhalten. Durch den Grafen von Beichlingen erhielt Worbis zwischen 1238 und 1255 das Stadtrecht. An den Handelsstraßen „Nürnberger Frachtstraße“ und vom Holunger Paß im Leinetal gelegen, erlangte Worbis Bedeutung als Umschlagplatz für Waren aller Art. Als Ausdruck des Bürgerstolzes und der Stadtzugehörigkeit feierte man seit Jahrhunderten das Wipperfest. Traditionell wurde dazu immer der letzte Sonntag im September genutzt, um einheimischen und auswärtigen Händlern die Gelegenheit zum Feilbieten ihrer Waren zu geben. Neben, über

die Grenzen des Eichsfeldes bekannten Wettkämpfen „Entenrennen“ und „Wipperbalancieren“ wird ein Jahrmarkt in den Straßen „Lange Straße“ und „Untertor“ ausgerichtet.

Der einzige Alternative Bärenpark Deutschlands in Worbis, der seit Bestehen mehr als 750.000 Besucher angezogen hat, ist Bestandteil des Stadtfestes und wirbt mit zahlreichen Veranstaltungen. Die Multifunktionalität der thüringisch/ eichsfeldischen Innenstadt zu erhalten, Handel, Gastronomie und Kultur zu vernetzen, die kulturelle Identität des Ortes zu stärken und als Zentrum des Handels und der Kultur stärker im Bewusstsein der Bürgerschaft zu verankern sowie die Erlebnisqualität zu steigern, haben sich Ausrichter des Festes zur Aufgabe gemacht. Den seit Jahren zahlreich anreisenden Besuchern aus Südniedersachsen, Nordhessen und anderen angrenzenden Bereichen Nordthüringens soll eine gelungene Verknüpfung von Tradition und Zukunft, Individualität und Gemeinschaft, Bürgernähe und Weltoffenheit präsentiert werden.

Erfahrungsgemäß ist daher davon auszugehen, dass große Menschenmengen an den zahlreichen Unterhaltungsaktionen in Worbis völlig unabhängig von den freigegebenen Ladenöffnungszeiten in der Innenstadt unterwegs sein werden, dass aber aufgrund des besonderen Erlebnisses eine Nachfrage nach Einkaufsmöglichkeiten seitens der Besucher zu erwarten ist.

Die Ausnahmegenehmigung wurde auf den Ortsteil Worbis der Einheitsstadt Leinefelde-Worbis in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr beschränkt, weil nur hier das traditionelle Wipperfest stattfindet und eine ausreichende Versorgung der Besucher erfolgt. Die Beschränkung garantiert auch die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten. Mit der Freigabe der Öffnungszeiten werden auch die Interessen der Kirchen ausreichend berücksichtigt.

Die Allgemeinverfügung greift nicht in Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterchutzgesetzes sowie in bestehende arbeitsvertragliche, tarifrechtliche oder betriebsinterne Regelungen ein.

Sie erlaubt lediglich den Arbeitgebern, ihre Verkaufsläden geöffnet zu halten, ohne gleichzeitig die Arbeitnehmer zu verpflichten, in dieser Zeit dort zu arbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, einzulegen.

gez.
i. V. Gatzemeier
stellv. Landrätin

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass **– „Erntedankfest 2007 (Kleintier- und Bauernmarkt) am 03.10.2007 in Breitenworbis,** **„Herbstfest 2007“ am 07.10.2007 in Leinefelde-Worbis / OT Leinefelde**

Der Landkreis Eichsfeld ist aufgrund des § 10 Abs. 4 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 ermächtigt, zusätzliche Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung freizugeben.

§ 1

Aus Anlass der Durchführung des „Erntedankfestes 2007 (Kleintier- und Bauernmarkt) dürfen in der Gemeinde 37339 Breitenworbis alle Verkaufsstellen am Mittwoch, den 03. Oktober 2007 in der Zeit von 11:30 Uhr bis 17:30 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Aus Anlass der Durchführung des „Herbstfestes 2007“ dürfen in der Stadt 37327 Leinefelde-Worbis im Ortsteil Leinefelde die Verkaufsstellen in folgenden Straßen am Sonntag, den 07. Oktober 2007 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr offen gehalten werden: Bahnhofstraße, Triftstraße, Bergstraße, Birkunger Straße bis Kreisell Jahnstraße, Zentraler Platz, Boschstraße, Siemensstraße, Breitenbacher Straße, Lutherstraße, Ringau, J.-C.-Fuhlrott-Straße, Heiligenstädter Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 32 vom 27.09. 2007 in Kraft und am 08.10.2007 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 27. September 2007

Der Landrat

Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld vom 15.10. – 28.10.2007

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 4, 5 und 7 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 2. März 1993 (GVBl. Nr. 11 S. 232, geändert durch die Verordnung vom 9. März 1999, GVBl. Nr. 7 S. 240) legt der Landkreis Eichsfeld für sein Territorium fest, dass in dem Zeitraum

vom 15. bis einschließlich 28. Oktober 2007

trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist außerhalb von dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden darf.

Nachstehende Bedingungen sind dabei zu beachten:

- Es darf nur **trockener und unbelasteter Baum- und Strauchschnitt** verbrannt werden, und dies auch nur, **soweit dieser auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen ist**.
- Das Verbrennen ist **mindestens zwei Werktage vor Beginn** unter Angabe des Ortes und des Zeitraumes bei der örtlich zuständigen Verwaltungsgemeinschaft bzw. Stadt oder Gemeinde anzuzeigen.
- Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zusätzlich erforderliche Anordnungen zur Verbrennung treffen, insbesondere hinsichtlich Ort, Aufsicht und Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.
- Die der Verwaltungsgemeinschaft bzw. Stadt oder Gemeinde nach anderen Vorschriften zustehenden Befugnisse, insbesondere nach dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) oder dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) werden hierdurch nicht berührt.

Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:

- 1.500 m zu Flugplätzen
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- 100 m zu Waldflächen unter Beachtung der Waldbrandwarnstufen,
- 50 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
- 5 m zur Grundstücksgrenze.
- Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist nur dann zulässig, wenn dadurch keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind zu beachten.
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Sie sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.
- Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen - abgesehen von handelsüblichen Grill- und Ofenanzünder - keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer, verwendet werden. Auch dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten in Flamme und Glut gegossen werden.
- Es bleibt auch während der Brenntage gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) verboten, Stoppelfelder sowie die Pflanzendecke von Wiesen, Feldrainen, Gelände an Straßen und Wegrändern, an Hängen, Böschungen und Bahndämmen u. ä. abzubrennen, soweit diese Maßnahmen nicht aufgrund einer behördlichen Entscheidung zugelassen wurden.

Zuwiderhandlungen gegen o. g. Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe **von bis zu 50.000 Euro** geahndet werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 11.09.2007

Der Landrat

Landesamt für Straßenbau Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Waldstraße 2, 99706 Sondershausen

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Az. N0065/2007-1121-09 -

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

20 - kV Mittelspannungsleitung (Freileitung, Kabel und Transformatorenstation) Umspannwerk Heiligenstadt - Transformatorenstation Steinheuterode MVA

mit einer Schutzstreifenbreite von **15 m** bzw. **21,19 m** für die Freileitung, **1 m** für die Kabelleitung und **1 m** um die Transformatorenstation gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Rengelrode,	Flur 2,	Flurstück 39, 50/1, 50/2, 79/3, 80, 94/1, 96/1, 111/1, 112/1, 112/2, 116/3, 116/5, 117/1, 117/2, 140/2, 143/10, 144, 147, 148/2, 152/81, 165/78, 166/78, 187/115, 226/77, 244/97, 272/40, 310/83, 337/120, 339/81, 343/82, 346/51,
	Flur 3,	Flurstück 8/2, 8/4, 11/1, 14, 64/1, 65, 138/12, 177/5, 179/16, 265/63,
Steinheuterode,	Flur 1,	Flurstück 14/12, 14/26, 14/27, 14/29, 14/30, 26/4, 26/10, 26/13, 6/20, 26/21, 26/22, 26/24, 28/2, 33/2, 50/26,
	Flur 2,	Flurstück 9/25, 9/27, 23/1, 23/2, 82/2, 83,

können den eingereichten Antrag sowie die beigegeführten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen. Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 25.09.2007

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin